

I. Name und Zweck

Art. 1

Die im Jahre 1986 gegründete Vereinigung von Jugendlichen der Gemeinde Niedergesteln trägt den Namen «Jugend Castellione, Niedergesteln»

Art. 2

Der Verein bezweckt

- das kulturelle Leben der Dorfgemeinschaft zu beleben.
- die kollegiale Gesinnung und freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen.

II. Mittel

Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Weitere Erträge, welche der Verein erwirtschaftet
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, welche das fünfzehnte Altersjahr erreicht hat oder das dritte Jahr der Orientierungsschule besucht.

Art. 6

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Gründungsmitglieder, Prior, Jugendarbeitsstelle, Gründungspräsident
- Gründungsmitglieder die mindestens 10 Jahre Aktivmitglied waren
- Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben

Art. 7

Über den Eintritt in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

Art. 8

Der Vorstand ist ermächtigt, Aktivmitglieder für eine gewisse Zeit zu beurlauben. Während der Beurlaubung muss der Jahresbeitrag ebenfalls bezahlt werden.

Art. 9

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur am Datum der Generalversammlung möglich. Austritte sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds.
- durch das Erreichen des 30. Altersjahres des Mitglieds.
- durch Heirat des Mitglieds

Die Ehrenmitglieder stellen eine Ausnahme dar. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt weder bei Erreichen des 30. Altersjahres noch bei Heirat des Ehrenmitglieds.

Art. 11

Die Entlassung erfolgt, nachdem alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 12

Wer dem Verein durch unehrenhaftes Benehmen Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden. Ausschlüsse aus dem Verein werden vom Vorstand beschlossen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Statuten zu beachten und die Ehre des Vereins jederzeit zu respektieren.

Organisiert der Verein Veranstaltungen, sind Aktivmitglieder dazu verpflichtet, den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeit bei der Durchführung dieser Veranstaltungen zu unterstützen.

Art. 14

Die Ehrenmitglieder verfügen über ein Stimmrecht, sind aber von der Pflicht befreit, einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 15

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils an der Generalversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt und am Anfang des Vereinsjahres eingezogen.

V. Organe des Vereins

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Kontrollorgan

VI. Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im Anschluss an das abgeschlossene Vereinsjahr statt.

Art. 19

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sofern der Vorstand dies als nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 20

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 21

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand zu melden.

Art. 22

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen alternativ zur Generalversammlung eine Abstimmung auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 23

In der Regel behandelt die Generalversammlung folgende Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassabericht und Revisionsbericht
5. Mutationen
6. Wahl des Vorstandes
7. Programm
8. Eventuelle Statutenrevision
9. Festlegung des Jahresbeitrages
10. Verschiedenes

Art. 24

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

VII. Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus

- einem Präsidenten / einer Präsidentin.
- einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin.
- einem Kassier / einer Kassierin.
- einem Aktuar / einer Aktuarin.
- einem Materialwart / einer Materialwartin.

Art. 26

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind immer wieder wählbar.

Art. 27

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- das Erstellen eines Jahresprogramms
- die Einberufung der Generalversammlung
- die Aufstellung der dort zu behandelnden Traktanden und Begutachtung der vorzulegenden Anträge an die Generalversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse und der Statuten.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der laufenden Geschäfte
- das Erlassen von Reglementen, welche die Statuten ergänzen

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 29

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 30

Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Vereins.

Er erstellt auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung, die er rechtzeitig mit den erforderlichen Belegen den Revisoren zur Kontrolle vorlegt.

Art. 31

Der Aktuar führt das Protokollbuch und besorgt, in Verbindung mit dem Präsidenten, die Korrespondenzen.

Art. 32

Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Vereinsmaterial. Er führt jährlich ein Inventar.

Art. 33

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die jährlich von der Generalversammlung bestimmt werden. Die Rechnungsrevisoren sind immer wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über den entsprechenden Antrag.

VIII. Auflösung

Art. 34

Die Auflösung des Vereins muss durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln erfolgen, sofern mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder an der Generalversammlung anwesend sind.

Art. 35

Nehmen weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb von einem Monat eine zweite Generalversammlung abzuhalten.

Art. 36

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten einer wohltätigen Stiftung oder Organisation zugeführt.

Die wohltätige Stiftung oder Organisation, welcher das verbleibende Vereinsvermögen zugeführt wird, ist an der Generalversammlung zu bestimmen. Eine Kombination aus mehreren wohltätigen Stiftungen oder Organisationen ist ebenfalls möglich.

In jedem Fall muss die wohltätige Stiftung oder Organisation folgende Kriterien erfüllen.

- Die Stiftung oder Organisation muss einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und darf nicht gewinnorientiert sein.
- Die Stiftung oder Organisation muss ihren Sitz in der Schweiz haben.

Erfüllt die Organisation eines oder mehrere dieser Kriterien nicht, muss die Abweichung von allen an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

IX. Datenschutz

Art. 37

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

X. Schlussbestimmungen

Art. 38

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann nur an einer Generalversammlung erfolgen, an welcher mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 39

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fällen gelten subsidiär die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Verein.

XI. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung des Vereins Jugend Castellione am 15. Februar 2025 genehmigt und sind mit ihrer Unterzeichnung an diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle vorherigen Versionen.

Niedergesteln, 15. Februar 2025

Roberto Bregy, Präsident

Jonas Kalbematter, Vizepräsident

Lukas Roten, Kassier

Andreas Portmann, Aktuar

Lars Bregy, Materialwart